

REGIERUNGSRAT

7. Juni 2023

23.78

Postulat Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Daniel Urech, SVP, Sins, Stephan Müller, SVP, Möhlin, vom 14. März 2023 betreffend Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung und Erhöhung der Auslastung von Schulräumen und -anlagen auf Stufe Volksschule; Ablehnung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Vorbemerkung

Das vorliegende Postulat steht im Zusammenhang mit der (23.82) Motion Stephan Müller, SVP, Möhlin (Sprecher), Daniel Urech, SVP, Sins, Tonja Burri, SVP, Hausen, vom 14. März 2023 betreffend "Schulräume und Schulbauten – Hinweise des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) zur Planung von Neu- oder Umbauten", die gleichzeitig eingereicht worden ist.

Sinnvolle Mehrfachnutzung der Schulanlagen einplanen

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Postulantinnen und Postulanten, dass die kostenintensiven Schulanlagen im und neben dem Schulbetrieb intensiv genutzt werden sollen. So empfiehlt das Departement Bildung, Kultur und Sport in den unverbindlichen Hinweisen zur Planung von Neu- und Umbauten, dass als Ausgangspunkt einer Planung eine Analyse hinsichtlich folgender Punkte vorgenommen werden soll:

- Erforderliche Grösse und Struktur der geplanten Schule
- Analyse der Räume, insbesondere bezüglich Auslastung und Mehrfachnutzung
- Prüfung einer Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Die Analyse soll in Abstimmung mit dem Lehrplan und unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte geschehen.¹

Zuständigkeit für die Schulinfrastruktur liegt bei der Gemeinde

Mit der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, welche 2002 mit dem Gesetz I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) beschlossen wurde, ist die Subventionierung von Schulbauten auf der Primarstufe aufgehoben worden. Seit der Aufhebung der Schulbauverordnung Ende 2005 und der Aufhebung der REGOS-Verordnung Ende 2012 ist nicht mehr verbindlich

¹ Weitere Informationen sind zu finden unter: [Kanton_Schulportal - Schulbauten und Schulräume \(schulen-aargau.ch\)](https://www.schulen-aargau.ch)

festgelegt, welche Räumlichkeiten ein Schulhaus aufzuweisen hat beziehungsweise wie diese ausgestaltet sein müssen. Das heisst konkret, dass die Gemeinden respektive Gemeindeverbände verantwortlich sind für die für Planung, Gestaltung, Realisierung und Finanzierung der Schulinfrastruktur der Volksschule. Die Beschaffung und der Unterhalt der Schulinfrastruktur und damit verbunden deren Mehrfachnutzung und Auslastung gehören vollumfänglich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden respektive Gemeindeverbände.

Möglichkeiten der Mehrfachnutzung sind auf lokalen beziehungsweise regionalen Bedarf abzustimmen

Die Möglichkeiten einer Mehrfachnutzung und Erhöhung der Auslastung der Schulräume können nur von der jeweiligen Gemeinde – zugeschnitten auf die aktuelle und künftige Situation vor Ort – sinnvoll entwickelt, beurteilt und optimiert werden. Hierbei macht es Sinn, dass der lokale und regionale Bedarf betreffend die Nutzung der Schulanlagen eruiert und unter Einbezug der relevanten Akteure (nebst den Gemeinden auch Fachpersonen Raumplanung, Architekten etc.) miteingeplant wird.

Aus Sicht des Regierungsrats ist das Subsidiaritätsprinzip leitend und zu wahren. Ein Bericht zur Mehrfachnutzung und Erhöhung der Auslastung der Schulräume auf der Stufe Volksschule zuhanden des Grossen Rats könnte als Eingriff des Regierungsrats in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden verstanden werden. Der Regierungsrat erkennt keinen relevanten Mehrwert eines Berichts an den Grossen Rat. Er lehnt deshalb das Postulat ab.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde folgendes bedingen (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz; GVG]): Es wären Abklärungen vorzunehmen, mit welchen Möglichkeiten sich die Mehrfachnutzung und Erhöhung der Auslastung von Schulräumen und Schulanlagen optimieren lassen. Die Ergebnisse wären in einem Bericht festzuhalten und dem Grossen Rat vorzulegen. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 968.—.

Regierungsrat Aargau